

Betreff

Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

11.11.2015

Sachbearbeitung:

Hela Litschen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Nieby (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

26.11.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Nieby beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby in der vorgetragenen und erläuterten Fassung.

Sachverhalt:

Wird auf der Sitzung von Herrn Bürgermeister Lippert vorgetragen!

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Anlagen:

Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby

Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Nutzungsgebühr

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Die Nutzungsgebühr ist spätestens 1 Tag vor der Nutzung fällig. Die Gemeinde kann Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe der Nutzungsgebühr erheben.

(2) Die Nutzungsgebühr ist auf das Konto der Amtskasse Geltinger Bucht bei der Nord-Ostsee Sparkasse, IBAN DE20217500000023000016, BIC-Code: NOLADE21NOS zum Kassenzeichen zu überweisen.

§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehr,
2. Veranstaltungen von Kindergärten, Schulen und Jugendzentren; soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden,
3.
4.

§ 5 Sonderregelungen

(1) Durch den Bürgermeister kann festgelegt werden, dass vor der Nutzung der Einrichtungen durch den Benutzer eine Kautions in angemessener Höhe auf das Konto der Gemeinde Nieby bei der Amtskasse Geltinger Bucht einzuzahlen ist. Diese Kautions wird mit der angefallenen Benutzungsgebühr verrechnet. Bei keiner angefallenen Gebühr entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Auf Antrag kann die Gemeindevertretung in begründeten Einzelfällen einem Gebührenerlass bzw. einem Teilerlass zustimmen.

(3) Durch besonderen Benutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Nieby und regelmäßigen Nutzern kann eine jährliche Nutzungsgebühr mit Zustimmung der Gemeindevertretung festgelegt werden.

§ 6

Inventar und Ersatzkosten

(1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.

(2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. der Reparatur sind zu erstatten.

§ 7

Inhalt der Nutzungsgebühr

(1) Mit der Nutzungsgebühr sind im branchenüblichen Umfang entschädigt:

- ✓ die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschli. Einbauküche und Sanitäreinrichtungen
- ✓ Heizung
- ✓ Frischwasser und Abwasser
- ✓ Strom
- ✓ Inventar, Geschirr, Gläser und Bestecke (im vorhandenen Umfang)

(2) Handtücher, Toilettenpapier und Geschirrspülmittel werden nicht von der Gemeinde Nieby zur Verfügung gestellt.

(3) Für die Endreinigung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine zusätzliche Pauschale von 25,00 € je Veranstaltung erhoben.

(4) Weitere Ausstattungen und Dienstleistungen sind im Einzelfall auf Anforderung des Nutzers zu vereinbaren. Sie werden gesondert nach dem in der Gemeinde entstandenen Aufwand und den Verrechnungssätzen für Mitarbeiter/innen abgerechnet.

§ 7

Ausfall von Nutzungszeiten

(1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretendem Grunde nicht durchgeführt werden (Krankheit usw.), so schuldet er der Gemeinde die volle Nutzungsgebühr.

(2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

(3) Wenn weder der Antragsteller bzw. der Veranstalter noch die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten haben, ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter verpflichtet, 50 % der vereinbarten Nutzungsgebühr zu leisten, sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anders belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller bzw. Veranstalter den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

§ 8

Höhe der Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus beträgt pro Tag für Veranstaltungen:

- | | |
|---|---------|
| a) von Bürgern der Gemeinde Nieby ohne Personeneinschränkung | 25,00 € |
| b) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, der Stiftung Naturschutz, des Wildpferdevereins, des Fördervereins ISGB und des NABU | 25,00 € |
| c) alle anderen Nutzer | |
| bis 40 Personen | 70,00 € |
| bis 20 Personen | 50,00 € |

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 15.03.2005 außer Kraft.

Nieby, den

2015

Volker Lippert
Bürgermeister